



Sozialgericht Detmold

Az.: S 2 SO 233/17

Zugestellt am

Wedeking
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

gegen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe Abt. LWL-Behindertenhilfe, vertreten durch den Direktor, Warendorfer Straße 26-28, 48145 Münster,

Beklagter

hat die 2. Kammer des Sozialgerichts Detmold ohne mündliche Verhandlung am 06.03.2018 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Dr. van Meegen, sowie die ehrenamtliche Richterin Abke und den ehrenamtlichen Richter Gerdes für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 20.09.2016 und der Widerspruchsbescheid vom 13.07.2017 werden dahin abgeändert, dass im Bewilligungszeitraum kein Eigenanteil erhoben wird.

Der Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Erhebung eines Kostenbeitrags aus Einkommen zur Leistung des ambulanten betreuten Wohnens unter dem Aspekt der Heizkosten für die Zeit ab August 2016 im Rahmen der Weitergewährung der Leistung.

Der am geborene Kläger erhält von dem Beklagten Leistungen des ambulanten betreuten Wohnens. Er bewohnt mit seiner Lebensgefährtin, die ebenfalls eine Altersrente bezieht, eine Mietwohnung. Die Kaltmiete beträgt 412,79 Euro. Die Betriebskostenvorauszahlung beträgt laut Mietvertrag 98 Euro. Die Heizkostenvorauszahlung beträgt laut Mietvertrag 108 Euro. Die Gesamtsumme beläuft sich auf 618,19 Euro.

Mit Bescheid vom 20.09.2016 verlängerte der Beklagte die Kostenübernahme für das ambulante betreute Wohnen monatsweise über den 31.07.2016 hinaus, längstens bis zum 31.01.2018.

Zugleich setzte der Beklagte hierfür einen Kostenbeitrag aus dem Einkommen in Höhe von nun 104 Euro monatlich (statt bisher 65 Euro) für die Zeit ab dem 01.10.2016 fest. An Kosten der Unterkunft wurden bei der Ermittlung des Eigenanteils 566,54 Euro zugrunde gelegt. Für die Einzelheiten wird auf den Inhalt des Bescheids Bezug genommen.

Bezüglich des Kostenbeitrags legte der Kläger Widerspruch ein. Insbesondere seien die Heizkosten nicht berücksichtigt worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13.07.2017 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Die Kaltmiete und die Nebenkostenvorauszahlung seien berücksichtigt worden. Die Heizkostenvorauszahlung könne nicht mit in die Berechnung aufgenommen werden, da hierfür die

gesetzliche Grundlage fehle.

Mit der dagegen erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Anliegen weiter.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 20.09.2016 und den Widerspruchsbescheid vom 13.07.2017 dahin abzuändern, dass kein Eigenanteil erhoben wird.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf seine bisherigen Ausführungen. Der Gesetzeswortlaut des § 85 SGB XII sei mittlerweile geändert worden. Ziel der Gesetzesänderung sei es gewesen, die falsche Gesetzesauslegung durch das Bundessozialgericht zu korrigieren.

Im Übrigen wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die beigezogene Akte des Verwaltungsverfahrens.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger ist gemäß § 54 Abs. 2 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert. Der Bescheid vom 20.09.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.07.2017 ist rechtswidrig, soweit ein eigener Kostenbeitrag gefordert wird. Dadurch ist der Kläger in seinen Rechten verletzt. Der Kläger hat einen Anspruch auf Erbringung der Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe ohne Erbringung eines Eigenanteils.

Bei der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel ist der nachfragenden Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Aufbringung der Mittel gemäß § 85 Abs. 1 SGB XII (in der ab 01.01.2016 gültigen Fassung) nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs ihr monatliches Einkommen zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus 1. einem Grundbetrag in Höhe des Zwei-

fachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28, 2. den Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen, und 3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede Person, die von der nachfragenden Person, ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden. Ist die nachfragende Person minderjährig und unverheiratet, so ist ihr und ihren Eltern gemäß § 85 Abs. 2 SGB XII (in der ab 01.01.2016 gültigen Fassung) die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs das monatliche Einkommen der nachfragenden Person und ihrer Eltern zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus 1. einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28, 2. den Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen, und 3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie für die nachfragende Person und für jede Person, die von den Eltern oder der nachfragenden Person überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden. Leben die Eltern nicht zusammen, richtet sich die Einkommensgrenze nach dem Elternteil, bei dem die nachfragende Person lebt. Lebt sie bei keinem Elternteil, bestimmt sich die Einkommensgrenze nach Absatz 1. Die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 bestimmt sich gemäß § 85 Abs. 3 SGB XII nach dem Ort, an dem der Leistungsberechtigte die Leistung erhält. Bei der Leistung in einer Einrichtung sowie bei Unterbringung in einer anderen Familie oder bei den in § 107 genannten anderen Personen bestimmt er sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten oder, wenn im Falle des Absatzes 2 auch das Einkommen seiner Eltern oder eines Elternteils maßgebend ist, nach deren gewöhnlichem Aufenthalt. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist Satz 1 anzuwenden.

Die ab dem 01.01.2016 gültige Fassung unterscheidet sich von der vorherigen Fassung hinsichtlich § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII darin, dass aus dem Tatbestandsmerkmal der „Aufwendungen für die Unterkunft“ nun in der neuen Fassung die „Kosten der Unterkunft“ geworden sind. Dies soll nach dem Willen des Gesetzgebers nun eine Parallelität zu § 35

SGB XII schaffen, der zwischen dem „Bedarf für die Unterkunft“ einerseits und dem „Bedarf für Heizung“ andererseits unterscheidet, wobei der § 35 SGB XII in der bis zum 31.12.2015 gültigen Fassung noch von „Leistungen für die Unterkunft“ und „Leistungen für die Heizung“ sprach.

Dem Willen des Gesetzgebers nach können die Heizkosten daher nicht mehr bei der Ermittlung der Einkommensgrenze als abstraktem Vergleichsmaßstab berücksichtigt werden.

Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, ist gemäß § 87 Abs. 1 SGB XII die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten. Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, sind insbesondere die Art des Bedarfs, die Art oder Schwere der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen der nachfragenden Person und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen. Bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 und 5 und blinden Menschen nach § 72 ist ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze in Höhe von mindestens 60 vom Hundert nicht zuzumuten.

Die Heizkosten sind daher nun nach § 87 Abs. 1 SGB XII bei der Ermittlung der Angemessenheit der Kostenbeteiligung einkommensmindernd in Ansatz zu bringen. Denn abstrakter Vergleichsmaßstab für das bereinigte Einkommen ist nun der Zustand mit einer kalten Wohnung.

Dies führt dazu, dass das nun weitergehend bereinigte Einkommen, das nun wegen der Heizkosten niedriger ist, unter der ermittelten Einkommensgrenze verbleibt und kein Raum mehr für einen Eigenanteil ist.

Die Heizkosten sind hier in Abzug zu bringen, da es nicht angemessen wäre, den hierfür erforderlichen Geldbetrag als Kostenbeteiligung für die Maßnahme abzuschöpfen. Die Wohnung muss selbstredend auch nach der Gesetzesänderung geheizt werden dürfen. Dies gehört nun wirklich zum elementaren Bedarf und muss insoweit nicht näher erläutert werden. Es ist daher stets angemessen, die notwendigen Heizkosten in Abzug zu bringen bzw. in dieser Höhe keinen Einkommensansatz unter dem Aspekt der Angemessenheit zu verlangen, auch wenn es systematisch besser wäre, den Bedarf für Heizkosten genauso wie den Bedarf für die Unterkunft als solchen bei der Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 SGB XII in Ansatz zu bringen.

In diesem Sinne versteht die hiesige Kammer auch die Ausführungen des Bundessozialgerichts zur alten Rechtslage in seiner bereits oben genannten Entscheidung vom 25.04.2013, wenn das BSG dort unter Juris-Randnummer 25 ausführt, eine Korrektur über § 87 SGB XII wäre systemwidrig, weil es sich bei den Heizkosten gerade nicht um besondere, sondern übliche Belastungen handle, die bei jedem unabhängig von den in § 87 Abs.

1 Satz 2 und 3 SGB XII bezeichneten Kriterien entstehen.

Würde man die Heizkosten nun nicht im Wege der Auslegung unter § 87 SGB XII als abzugsfähig subsumieren, was angesichts des unbestimmten Rechtsbegriffs von der Angemessenheit ohne weiteres möglich ist, so würde eine Regelungslücke entstehen.

Dass die Heizkosten hier gänzlich außen vorbleiben, ist aus systematischen Gründen nicht möglich. Man stelle sich einen Hilfeempfänger vor, dessen bereinigtes Einkommen ohne Abzug der Heizkosten nur 1 Euro über der Einkommensgrenze oder auch genau auf der Einkommensgrenze liegt, bei der ebenfalls noch nicht die Heizkosten in Abzug gebracht worden sind. Hier müsste der Hilfeempfänger seine Heizkosten aus dem Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze erbringen. Wann ausnahmsweise Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze zu erbringen ist, regelt aber § 88 SGB XII.

Die Aufbringung der Mittel kann gemäß § 88 Abs. 1 SGB XII, auch soweit das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt, verlangt werden, 1. soweit von einem anderen Leistungen für einen besonderen Zweck erbracht werden, für den sonst Sozialhilfe zu leisten wäre, 2. wenn zur Deckung des Bedarfs nur geringfügige Mittel erforderlich sind. Darüber hinaus soll in angemessenem Umfang die Aufbringung der Mittel verlangt werden, wenn eine Person für voraussichtlich längere Zeit Leistungen in einer stationären Einrichtung bedarf. Bei einer stationären Leistung in einer stationären Einrichtung wird gemäß § 88 Abs. 2 SGB XII von dem Einkommen, das der Leistungsberechtigte aus einer entgeltlichen Beschäftigung erzielt, die Aufbringung der Mittel in Höhe von einem Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zuzüglich 50 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der Beschäftigung nicht verlangt. § 82 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.

Zu dem Regelungsgehalt des § 88 SGB XII passt die Zumutung, die regelmäßigen Heizkosten aus dem Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze zu erbringen, nicht. Der §

88 SGB XII zeigt vielmehr, dass die Aufbringung von Einkommen sogar unterhalb der Einkommensgrenze eine Ausnahme ist, nämlich dann, wenn die Bedarfe auf tatsächlicher Ebene zusammengefasst weitgehend durch Leistungen anderer abgedeckt werden, sei es durch Geldleistung oder in der stationären Einrichtung durch eine umfangreiche tatsächliche Bedarfsdeckung durch die Gesamtheit der Leistungen. Insoweit präsentiert sich ein Gesetzeszustand, der dafür spricht, dass der Gesetzgeber bei der kurzfristigen Änderung des § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII den drohenden Systembruch zu seiner eigenen Norm des § 88 SGB XII mit den dort gesetzten Maßstäben nicht bedacht hat. Zur Meidung einer Regelungslücke ist daher im Wege der Auslegung die Anwendung des § 87 Abs. 1 SGB XII zum Abzug der Heizkosten geboten, wenngleich der Ansatz über § 85 SGB XII, wie er der alten Rechtslage entsprach, systematisch konsequenter war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.